



Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 29. September 2026

Tagesordnung:

1. Angelobung von Herrn Stjepan Sekic als Gemeinderat
2. Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.07.2026
3. Änderungen in den Ausschüssen
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Fragestunde
6. Berichte der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
7. Nominierung von Herrn 1. Vizebürgermeister Albert Krug als Ersatzmitglied in Energiegemeinschaft Region Liezen
8. Abschluss einer zivilrechtlichen Vereinbarung gemäß § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG 2010), LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026, über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungskosten mit dem Grundeigentümer des Grundstücks Nr. 985, aus der EZ 416, KG 67411 Weißenbach bei Liezen, Herrn Dietmar Donaubauer, Am Salberg 12, 8940 Liezen, für die außerhalb der Revision angeregte Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Überführung des Grundstückes Nr. 985, aus der EZ 416, KG 67411 Weißenbach bei Liezen, von derzeit „Industriegebiet 1“ gemäß § 30 Abs. 1 Z. 5 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 61/2017, in „Gewerbegebiet“ gemäß § 30 Abs. 1 Z. 4 gemäß § 30 Abs. 1 Z. 4 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 in der derzeit geltenden Fassung LGBl. Nr. 20/2026.
9. Abschluss einer zivilrechtlichen Vereinbarung gemäß § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG 2010), LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026, über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungskosten mit Herrn Simon Zechner, Gasteig 107, 8990 Bad Aussee, für die außerhalb der Revision angeregte Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Ausweisung der Grundstücke Nr. 922, aus der EZ 90 und Nr. 924, aus der EZ 51, beide KG 67406 Liezen, als „Freiland Sondernutzung zur Energieerzeugung - Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026.
10. Verordnung eines Halte- und Parkverbots am Brunnfeldweg

11. Beschluss der neuen Parkraumverordnung
12. Beschluss der neuen Parkgebührenverordnung
13. Festsetzung eines Tarifs für reservierte Parkplätze für Lehrpersonal
14. Umschuldung Darlehen Straßenbauten 2018
15. Beschluss Darlehensvertrag mit der HYPO OÖ IBAN AT09 5400 0000 0070 3363 im Zusammenhang mit der Umschuldung des bestehenden Darlehens für „Straßenbauten 2018“
16. Gewährung der zweiten Tranche der Jahressubvention 2026 an den WSV Liezen
17. Gewährung der zweiten Tranche der Jahressubvention 2026 an den SC Liezen
18. Gewährung der zweiten Tranche der Jahressubvention 2026 an die Stadtmusikkapelle Liezen
19. Gewährung der zweiten Tranche der Jahressubvention 2026 an den Musikverein Weißenbach bei Liezen
20. Gewährung einer Subvention an die Bergrettung Sektion Liezen
21. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH – Verlängerung des Betriebsmittelrahmens bei der Stmk. Bank und Sparkassen AG
22. Gewährung eines zusätzlichen Gesellschafterzuschusses an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2026
23. Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 3785-26 – Verkauf an Raimund Sulzbacher
24. Herausnahme von Trennstücken des Grundstücks 819/1 KG 67411 einliegend in der EZ 580 aus dem öffentlichen Gut
25. Abschreibung von Trennstücken an das Grundstück 770 KG 67411 einliegend in der EZ 93
26. Übernahme eines Trennstücks aus dem Grundstück 770 KG 67411 einliegend in der EZ 93 in das öffentliche Gut
27. Beauftragung der Bürgermeisterin zum Abschluss eines neuen Stromliefervertrages für 2027
28. Regelung zur Überlassung der gemeindeeigenen Verkaufshütten an Liezener Vereine
29. Freilassungserklärung hinsichtlich der Grundstücke Nr. 290/14 und 290/15, jeweils EZ 12 KG 67408 Pyhrn

- 30. Schlussvermessung B113 – Widmung und Auflassung von öffentlichem Gut gem. Teilungsplan GZ 6307-24L für die KG 67406 Liezen
- 31. Schlussvermessung B113 – Widmung und Auflassung von öffentlichem Gut gem. Teilungsplan GZ 6307-24 für die KG 67409 Reithtal
- 32. Gewährung einer zusätzlichen Jahresförderung an das City Rock Liezen
- 33. Sicherstellung der Verkehrssicherheit in der Fußgängerzone im Bezug auf E-Scooter

Nicht öffentlicher Teil:

- 34. Berufungsvorentscheidung
- 35. Personalangelegenheiten

2.

Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 14. Juli 2026

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS teilt mit, nachdem zur Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.07.2026 keine Einwendungen erfolgt sind, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Änderungen in den Ausschüssen

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wahl der Mitglieder jeden Ausschusses wird durch Erheben der Hand durchgeführt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

a) Wahl zum Mitglied des Volksschulausschusses:

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss: Als Mitglied des Volksschulausschusses wird gewählt:

Stjepan Sekic – ÖVP

Beschluss: Einstimmig angenommen.

b) Wahl zum Mitglied des Mittelschulausschusses

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss: Als Mitglied des Mittelschulausschusses wird gewählt:

Stjepan Sekic – ÖVP

Beschluss: Einstimmig angenommen.

c) Wahl zum Mitglied des Sonderschulausschusses

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss: Als Mitglied des Sonderschulausschusses wird gewählt:

Stjepan Sekic – ÖVP

Beschluss: Einstimmig angenommen.

d) Wahl zum Mitglied Kindergarten- und Bildungsausschusses

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss: Als Mitglied des Kindergarten- und Bildungsausschusses wird gewählt:

Stjepan Sekic – ÖVP

Beschluss: Einstimmig angenommen.

e) Wahl zum Mitglied des Umweltausschusses

Nach § 10 des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt hat der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Umweltausschuss zu bestellen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss: Für den Umweltausschuss wird folgendes Mitglied gewählt:

Stjepan Sekic – ÖVP

Beschluss: Einstimmig angenommen.

f) Wahl zum Mitglied des Tierschutzausschusses

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss: Für den Tierschutzausschuss wird folgendes Mitglied gewählt:

Stjepan Sekic – ÖVP

Beschluss: Einstimmig angenommen.

g) Wahl zum Ersatzmitglied des Kultur- und Veranstaltungsausschusses

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss: Für den Kultur- und Veranstaltungsausschusses wird folgendes Ersatzmitglied gewählt:

Stjepan Sekic – ÖVP

Beschluss: Einstimmig angenommen.

h) Wahl zum Ersatzmitglied des Sportausschusses

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss: Für den Sportausschusses wird folgendes Ersatzmitglied gewählt:

Stjepan Sekic – ÖVP

Beschluss: Einstimmig angenommen.

i) Wahl zum Ersatzmitglied des Sozial-, Senioren- und Gesundheitsausschuss:

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss: Für den Sozial-, Senioren- und Gesundheitsausschuss: wird folgendes Ersatzmitglied gewählt:

Stjepan Sekic – ÖVP

Beschluss: Einstimmig angenommen.

j) Wahl zum Ersatzmitglied des Pflegeverband Liezen

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss: Für den Pflegeverband Liezen wird folgendes Ersatzmitglied gewählt:

Stjepan Sekic – ÖVP

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.**Nominierung von Herrn 1. Vizebürgermeister Albert Krug als Ersatzmitglied in Energiegemeinschaft Region Liezen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Herr 1. Vizebürgermeister Albert Krug als Ersatzmitglied für die Energiegemeinschaft Region Liezen (EEG Region Liezen) zu entsenden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.

Abschluss einer zivilrechtlichen Vereinbarung gemäß § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG 2010), LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026, über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungskosten mit dem Grundeigentümer des Grundstücks Nr. 985, aus der EZ 416, KG 67411 Weißenbach bei Liezen, Herrn Dietmar Donaubauer, Am Salberg 12, 8940 Liezen, für die außerhalb der Revision angeregte Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Überführung des Grundstückes Nr. 985, aus der EZ 416, KG 67411 Weißenbach bei Liezen, von derzeit „Industriegebiet 1“ gemäß § 30 Abs. 1 Z. 5 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 61/2017, in „Gewerbegebiet“ gemäß § 30 Abs. 1 Z. 4 gemäß § 30 Abs. 1 Z. 4 StROG 2010, LGBl. Nr.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

VEREINBARUNG

**gemäß § 43 Abs. 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG)
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026**

Präambel

Gemäß § 43 Absatz 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG), LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026, kann die Gemeinde im Rahmen der Vertragsraumordnung Vereinbarungen über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungskosten mit den Grundeigentümern - im Fall des Bestehens eines Baurechtes mit den Bauberechtigten - für Flächenwidmungsplanänderungen, die diese außerhalb der Revision angeregt haben, sowie für Bebauungspläne abschließen. Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung bzw. des Bebauungsplanes.

Die gegenständliche Vereinbarung wird in der laufenden Planungsperiode des Flächenwidmungsplanes 1.0 der Stadtgemeinde Liezen für die Änderung Verfahrensfall Nr. 1.08 „Anpassung Gewerbegebiete“, zwischen dem Antragsteller und dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen, vertreten durch die Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, abgeschlossen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Tragung von der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungskosten für die außerhalb der Revision angeregten Flächenwidmungsplan-änderung.

Durch den Abschluss dieser Vereinbarung besteht seitens des Antragstellers kein Rechtsanspruch auf die Änderung des Flächenwidmungsplanes, sondern erfolgt dies aufgrund der erforderlichen Beschlüsse des Gemeinderates, basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Ein positiver Abschluss des gegenständlichen Verfahrens kann seitens der Stadtgemeinde Liezen nicht zugesichert werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in der Sitzung vom 29.09.2026 einstimmig den Beschluss gefasst, mit dem Vertragspartner einen Vertrag gemäß 43 Abs. 1 StROG über die Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0 in der Fassung der Änderung Verfahrensfall Nr. 1.08 „Anpassung Gewerbegebiete“ abzuschließen.

§ 1

Antragsteller/Vertragspartner

Dietmar Donaubauer, geboren am 21.10.1964, wohnhaft in 8940 Liezen, Am Salberg 12, im Folgenden kurz „Antragsteller“ genannt, hat bei der Stadtgemeinde Liezen in 8940 Liezen, Rathausplatz 1, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde Liezen“ genannt, die Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück Nr. 985, aus der EZ 416, gelegen in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen, beantragt.

§ 2

Gegenstand

Das Grundstück Nr. 985, aus der EZ 416, gelegen in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen soll von derzeit „Industriegebiet 1“ gemäß § 30 Abs. 1 Z. 5 StROG 2010 LGBI. Nr. 49/2010, idF LGBI. Nr. 61/2017, in „Gewerbegebiet“ gemäß § 30 Abs. 1 Z. 4 gemäß § 30 Abs. 1 Z. 4 StROG 2010 LGBI. Nr. 49/2010 in der derzeit geltenden Fassung LGBI. Nr. 20/2026 überführt werden.

Voraussetzung für eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes ist, dass sämtliche bestehenden Gewerbegebiete der Stadtgemeinde Liezen an die Rechtslage gemäß § 30 Abs. 1 Z. 4 StROG 2010 LGBI. Nr. 49/2010, in der derzeit geltenden Fassung LGBI. Nr. 20/2026, angepasst werden.

§ 3

Beitragsschuld/Kostenübernahme

- (1) *Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung.*
- (2) *Die Planungskosten betragen laut Angebot der Raumplanerin der Stadtgemeinde Liezen, Architektin Dipl.-Ing.in Martina Kaml in 8786 Rottenmann, Boder 211, vom 13.04.2026 (exklusive 20 % MwSt.) € 8.200,00.*
- (3) *Allenfalls entstehende weitere Kosten, z. B. aufgrund von komplexen Einwendungs-behandlungen etc., werden nach Bedarf und tatsächlichem Aufwand verrechnet.*
- (4) *Sollten sich die unter Absatz 2 und 3 angeführten Beträge wesentlich ändern, ist seitens der Stadtgemeinde Liezen vor Rechnungslegung das Einvernehmen mit dem Antragsteller herzustellen.*
- (5) *Der Antragsteller verpflichtet sich aus freien Stücken zur Tragung der Hälfte der unter Absatz 2 und 3 angeführten Planungskosten, welche binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung an die Stadtgemeinde Liezen zu entrichten sind.*
- (6) *Der Antragsteller verpflichtet sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und hält die Stadtgemeinde Liezen diesbezüglich schad- und klaglos.*
- (7) *Kosten allfälliger Rechtsberatungen für den Antragsteller oder für die Stadtgemeinde Liezen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.*

§ 4 Ausfertigung

- (1) *Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung im Original erstellt, wobei ein Exemplar bei der Stadtgemeinde Liezen verbleibt. Der Antragsteller erhält das weitere Exemplar.*
- (2) *Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit. Mündliche Nebenabreden bleiben ungültig.*

§ 5 Genehmigung

Die Zustimmung zu dieser Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 29.09.2026 zu Tagesordnungspunkt 8 genehmigt.

Der Antragsteller

.....

Dietmar Donaubauer

.....
Ort, Datum

*Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen
Die Bürgermeisterin*

.....
Andrea Heinrich, MAS

.....
Ort, Datum

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Abschluss einer zivilrechtlichen Vereinbarung gemäß § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG 2010), LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026, über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungskosten mit Herrn Simon Zechner, Gasteig 107, 8990 Bad Aussee, für die außerhalb der Revision angeregte Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Ausweisung der Grundstücke Nr. 922, aus der EZ 90 und Nr. 924, aus der EZ 51, beide KG 67406 Liezen, als „Freiland Sondernutzung zur Energieerzeugung - Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

VEREINBARUNG

***gemäß § 43 Abs. 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG)
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr 20/2026***

Präambel

Gemäß § 43 Absatz 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG), LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026, kann die Gemeinde im Rahmen der Vertragsraumordnung Vereinbarungen über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungskosten mit den Grundeigentümern - im Fall des Bestehens eines Baurechtes mit den Bauberechtigten - für Flächenwidmungsplanänderungen, die diese außerhalb der Revision angeregt haben, sowie für Bebauungspläne abschließen. Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung bzw. des Bebauungsplanes.

Die gegenständliche Vereinbarung wird in der laufenden Planungsperiode des Flächenwidmungsplanes 1.0 der Stadtgemeinde Liezen für die Änderung Verfahrensfall Nr. 1.09 „Freiland Sondernutzung Energieerzeugungsanlagen / (Agri-) PV-Freiflächenanlagen“, zwischen dem Antragsteller und dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen, vertreten durch die Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, abgeschlossen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Tragung von der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungskosten für die außerhalb der Revision angeregten Flächenwidmungsplan-änderung.

Durch den Abschluss dieser Vereinbarung besteht seitens des Antragstellers kein Rechtsanspruch auf die Änderung des Flächenwidmungsplanes, sondern erfolgt dies aufgrund der erforderlichen Beschlüsse des Gemeinderates, basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Ein positiver Abschluss des gegenständlichen Verfahrens kann seitens der Stadtgemeinde Liezen nicht zugesichert werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in der Sitzung vom 29.09.2026 einstimmig den Beschluss gefasst, mit dem Vertragspartner einen Vertrag gemäß 43 Abs. 1 StROG über die Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0 in der Fassung der Änderung Verfahrensfall Nr. 1.09 „Freiland Sondernutzung PV-Anlagen“ abzuschließen.

§ 1

Antragsteller/Vertragspartner

Simon Zechner, geboren am 13.04.2003, wohnhaft in 8990 Bad Aussee, Gasteig 107, im Folgenden kurz „Antragsteller“ genannt, hat bei der Stadtgemeinde Liezen in 8940 Liezen, Rathausplatz 1, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde Liezen“ genannt, die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Grundstücke Nr. 922 und Nr. 921, aus der EZ 90, beide KG 67406 Liezen, beantragt.

§ 2

Gegenstand

Die Grundstücke Nr. 922 und Nr. 921, aus der EZ 90, beide KG 67406 Liezen sollen von derzeit „Freiland mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung“ gemäß § 33 Abs. 1 StROG 2010 LGBl. Nr. 49/2010, idF LGBl. Nr. 61/2017, in „Freiland Sondernutzung Energieerzeugungsanlagen / (Agri-)PV-Freiflächenanlagen“ gemäß § 33 Abs. 3 StROG 2010 LGBl. Nr. 49/2010 in der derzeit geltenden Fassung LGBl. Nr. 20/2026 überführt werden.

§ 3 **Beitragsschuld/Kostenübernahme**

- (1) *Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung.*
- (2) *Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung stehen die konkret zurechenbaren Planungskosten noch nicht endgültig fest. Die Höhe des vom Grundeigentümer zu tragenden Beitrages wird daher nach Abschluss der für die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung erforderlichen Planungsleistungen auf Grundlage der tatsächlich angefallenen und der gegenständlichen Planungsmaßnahme konkret zu-rechenbaren Kosten ermittelt.*
- (3) *Allenfalls entstehende weitere Kosten, z. B. aufgrund von komplexen Einwen-dungs-behandlungen etc., werden nach Bedarf und tatsächlichem Aufwand verrech-net.*
- (4) *Sollten sich die unter Absatz 2 und 3 angeführten Beträge wesentlich ändern, ist seitens der Stadtgemeinde Liezen vor Rechnungslegung das Einvernehmen mit dem Antragsteller herzustellen.*
- (5) *Der Antragsteller verpflichtet sich aus freien Stücken zur Tragung der Hälfte der unter Absatz 2 und 3 angeführten Planungskosten, welche binnen 14 Tagen nach Rech-nungslegung an die Stadtgemeinde Liezen zu entrichten sind.*
- (6) *Der Antragsteller verpflichtet sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und hält die Stadtgemeinde Liezen diesbezüglich schad- und klaglos.*
- (7) *Kosten allfälliger Rechtsberatungen für den Antragsteller oder für die Stadtge-meinde Liezen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.*

§ 4 **Ausfertigung**

- (1) *Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung im Original erstellt, wobei ein Exemplar bei der Stadtgemeinde Liezen verbleibt. Der Antragsteller erhält das weitere Exemplar.*
- (2) *Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit. Mündliche Nebenab-reden bleiben ungültig.*

§ 5 **Genehmigung**

Die Zustimmung zu dieser Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 29.09.2026 zu Tagesordnungspunkt 9 genehmigt.

Der Antragsteller

.....
Simon Zechner

.....
Ort, Datum

*Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen
Die Bürgermeisterin*

.....
Andrea Heinrich, MAS

.....
Ort, Datum

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Verordnung eines Halte- und Parkverbots am Brunnfeldweg

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

VERORDNUNG

1. Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, in Verbindung mit § 94d StVO 1960 werden am Brunnfeldweg im Bereich des Alpenbades Liezen die im angeschlossenen Übersichtsplan dargestellten Verkehrsmaßnahmen verordnet.

2. In dem im Übersichtsplan rot schraffiert dargestellten Bereich beim Chlorgasraum wird ein Halte- und Parkverbot verordnet.

3. In dem im Übersichtsplan grün dargestellten Bereich wird ein Halte- und Parkverbot mit der Ausnahme „ausgenommen Berechtigte der Stadtgemeinde Liezen“ verordnet.

4. Für den im Übersichtsplan als Abstellbereich für Fahrräder dargestellten Bereich wird die Ausnahme auf Fahrräder und einspurige Kraftfahrzeuge erweitert; dieser Bereich ist ausschließlich zum Abstellen von Fahrrädern und einspurigen Kraftfahrzeugen bestimmt. Die Kundmachung hat dies eindeutig zum Ausdruck zu bringen.

5. Die im Übersichtsplan ausgewiesene Abstellfläche wird als Ärzteparkplatz verordnet. Die Berechtigung ist durch eine entsprechende Zusatztafel eindeutig kenntlich zu machen.

6. Die im Übersichtsplan ausgewiesene Abstellfläche für Menschen mit Behinderungen wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. d StVO 1960 als Behindertenparkplatz freigehalten. Die Kundmachung erfolgt durch das Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ mit der für Fahrzeuge gemäß § 29b StVO vorgesehenen Ausnahme bzw. der entsprechenden Zusatztafel.

7. Die Halte- und Parkverbote sind gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die jeweils erforderlichen Straßenverkehrszeichen nach § 52 Z 13b StVO 1960 und die erforderlichen Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 kundzumachen. Soweit lediglich das Parken verboten werden soll, ist das Vorschriftenzeichen nach § 52 Z 13a StVO 1960 zu verwenden. Beginn, Ende und Verlauf der jeweiligen Bereiche ergeben sich aus dem angeschlossenen Übersichtsplan.

8. Der Übersichtsplan „Brunnfeldweg Halte-/Parkverbot“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

9. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der zur Kundmachung erforderlichen Straßenverkehrszeichen bzw. Bodenmarkierungen in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.

Beschluss der neuen Parkraumverordnung

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen über das Parkraumkonzept NEU 2026

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Für die im Übersichtsplan „Beilage 2“ (Übersichtsplan) dargestellten Straßen, Straßenstrecken und Parkbereiche im Stadtgemeindegebiet Liezen werden die dort ausgewiesenen Parkregelungen angeordnet. Der Übersichtsplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Kurzparkzonen und zeitlich beschränkte Parkbereiche

(1) In den im Übersichtsplan als Kurzparkzonen bzw. zeitlich beschränkte Parkbereiche ausgewiesenen Flächen ist das Parken nur innerhalb der jeweils kundgemachten zulässigen Parkdauer gestattet.

(2) Für die gebührenpflichtigen Kurzparkbereiche beträgt die höchstzulässige Parkdauer, soweit im Übersichtsplan bzw. durch die Kundmachung vor Ort nichts Abweichendes festgelegt ist, maximal 3 Stunden.

(3) Die im Übersichtsplan ausdrücklich als gebührenfrei mit 30 Minuten bzw. 60 Minuten ausgewiesenen Kurzparkbereiche unterliegen der dort angegebenen höchstzulässigen Parkdauer.

(4) Die zeitlichen Geltungszeiten der bewirtschafteten Parkbereiche werden entsprechend dem beschlossenen Parkraumkonzept mit Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr kundgemacht, soweit für einzelne Bereiche im Übersichtsplan bzw. durch die Verkehrszeichen vor Ort keine besondere Regelung ausgewiesen wird.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Einhebung von Parkgebühren und deren Höhe sind nicht Gegenstand dieser Verordnung. Die Gebührenpflicht und die Tarife werden in einer gesonderten Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Liezen geregelt.

§ 4 Kundmachung

(1) Die straßenpolizeilichen Anordnungen dieser Verordnung sind nach Maßgabe der StVO durch die erforderlichen Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln kundzumachen.

(2) Kurzparkzonen sind insbesondere durch die Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 13d StVO („Kurzparkzone“) und § 52 Z 13e StVO („Ende der Kurzparkzone“) kundzumachen. Die maßgeblichen Zeiten, die zulässige Kurzparkdauer und - soweit zutreffend - der Hinweis auf die Gebührenpflicht sind auf den Verkehrszeichen bzw. Zusatztafeln auszuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Anbringung, Versetzung oder Entfernung der Verkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO aktenmäßig festzuhalten.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist mit Wirksamkeit ab 01.11.2026 anzuwenden, sofern die für die jeweilige straßenpolizeiliche Anordnung erforderliche Kundmachung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Soweit die Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen erfolgt, tritt die jeweilige Anordnung mit deren ordnungsgemäßer Anbringung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen, den im Übersichtsplan erfassten Parkzonen entgegenstehenden bzw. durch diese Verordnung ersetzten straßenpolizeilichen Parkregelungen außer Kraft, sobald die neue Kundmachung wirksam hergestellt ist.

(3) Bestehende Einzelregelungen außerhalb des Geltungsbereiches des Übersichtsplanes bleiben unberührt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.**Beschluss der neuen Parkgebührenverordnung**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt ab 01.11.2026 die Neufassung der Parkgebührenordnung wie folgt:

Parkgebührenordnung**§ 1*****Gegenstand der Abgabe***

(1) Für das Parken von ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß der Parkraumverordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 01.11.2026 bestehenden Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO) ist eine Parkgebühr zu entrichten:

a) Blaue Zone (Kernzone)

b) Grüne Zone

c) Hervis Parkplatz

d) Pyhrn Parkplatz

e) Pendler Parkplatz

(2) Die Gebührenpflicht besteht Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

(3) Für Kurzparker gilt eine gebührenfreie Stehzeit von 20 Minuten. Ein entsprechendes Ticket ist über den Ticketautomaten erhältlich und muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

§ 2***Höhe der Parkgebühr***

In den jeweiligen Kurzparkzonen sind folgende Parkgebühren zu entrichten:

Blaue Zone (Kernzone)		Grüne Zone	
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr	Samstag: 9:00 - 12:00Uhr	Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr	Samstag: 9:00 - 12:00Uhr
90	1,00 €	90	0,80 €
120	1,50 €	120	1,20 €
150	2,00 €	150	1,60 €
180	2,50 €	180	2,00 €

Hervis Parkplatz	
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr	Samstag: 9:00 - 12:00Uhr
90	0,70 €
120	1,00 €
180	1,50 €

Pyhrn Parkplatz		Pendler Parkplatz	
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr	Samstag: 9:00 - 12:00Uhr	Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr	Samstag: 9:00 - 12:00Uhr
90	0,50 €		
120	0,70 €		
180	1,00 €		

§ 3

Pauschalgebühren für Langzeitparken

(1) *Personen, die in der blauen Zone oder in der grünen Zone ihren Hauptwohnsitz haben, oder als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber ständig tätig sind sowie anrainende Gewerbetreibende und Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg sind oder nachweisen, dass ihnen ein arbeitgebereigenes mehrspuriges Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird, können auf schriftlichen Antrag die jährliche Parkgebühr in Höhe von € 800,00 (blaue Zone) bzw. € 500,00 (grüne Zone) im Voraus bezahlen.*

(2) *Der Hervis Parkplatz, der Pyhrn Parkplatz sowie der Pendlerparkplatz können allgemein gegen Entrichtung folgender Pauschalgebühren zum Abstellen ein- und mehrspuriger Kraftfahrzeuge genutzt werden.*

Hervis Parkplatz	
Langzeitparken	
Halbtag	2,00 €
Tag	4,00 €
Woche	17,50 €
Monat	50,00 €
Jahr	500,00 €

Pyhrn Parkplatz		Pendler Parkplatz	
Langzeitparken		Langzeitparken	
Halbtag	1,50 €	Halbtag	0,50 €
Tag	2,50 €	Tag	1,00 €
Woche	10,00 €	Woche	4,00 €
Monat	35,00 €	Monat	20,00 €
Jahr	350,00 €	Jahr	200,00 €

(3) Die für die Entrichtung der jeweiligen Pauschalgebühr ausgestellte Bestätigung ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

(4) Mit dem Erwerb eines Langzeitparkscheines ist kein Rechtsanspruch auf einen freien Parkplatz verbunden.

§ 4

Verwendung von Parkscheinen

(1) Beim Parken von ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen sind Automatenparkscheine zu verwenden.

(2) Die Parkscheine sind bei ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei bereits abgelaufene Parkscheine zu entfernen sind.

(3) Noch im Umlauf befindliche physische Parkscheine (nach dem Muster der Anlage) behalten ihre Gültigkeit bis zum 31.12.2028

§ 5

Entrichtung der Abgabe

(1) Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Lösung eines Parkscheines als entrichtet.

(2) Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der/die Lenker/in, der/die Besitzer/in und Zulassungsbesitzer/in zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtiger/e). Jeder Lenker/jede Lenkerin eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der/die ein solches in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges zu entrichten.

§ 6

In- und Außerkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.11.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 01.01.2023 außer Kraft

(3) Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschlossene Pauschalierungsvereinbarungen bleiben bis zu ihrem jeweiligen Ablaufdatum gültig.

(4) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verwiesen wird, ist die StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026, anzuwenden.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Der Absatz 3 des § 4 dieser Verordnung entfällt mit Wirkung vom 01.01.2029.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.

Festsetzung eines Tarifs für reservierte Parkplätze für Lehrpersonal

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Tarif wird lt. Parkgebührenordnung festgesetzt, d.h. das Jahresticket kostet € 500,00.

Zusätzlich ist ein Ausweis für berechtigtes Lehrpersonal gemeinsam mit dem Jahresticket zu verwenden.

Die Ausgabe dieser Ausweise darf nur in Verbindung mit einem Jahresticket erfolgen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.

Umschuldung Darlehen Straßenbauten 2018

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Bei der Bank Austria bestehende Darlehen „Straßenbauten 2018“, IBAN AT49 1200 0100 2536 1832, unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist zum 31. Dezember 2026 spesenfrei zu kündigen und das Angebot der HYPO OOE auf Basis des **(3-Monats-Euribor zuzüglich 0,47 % / 6-Monats-Euribor zuzüglich 0,38 %)** vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Bankgremien anzunehmen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

Abschluss Darlehensvertrag mit der HYPO OÖ IBAN AT09 5400 0000 0070 3363 im Zusammenhang mit der Umschuldung des bestehenden Darlehens für „Straßenbauten 2018“

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt den Abschluss des vorliegenden Gemeindedarlehensvertrages mit der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft über einen Darlehensbetrag von € 332.734,02 zur Finanzierung der Straßenbauten 2018 zu den im Darlehensvertrag festgelegten Konditionen, insbesondere einem derzeitigen Sollzinssatz von 3,174 % p.a., einer halbjährlichen Anpassung auf Basis des 6-Monats-EURIBOR zuzüglich 0,38 %-Punkte sowie einer Laufzeit bis 31.12.2038.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den vorliegenden Darlehensvertrag namens der Stadtgemeinde Liezen zu unterfertigen und die zur Vertragsabwicklung erforderlichen weiteren Schritte zu veranlassen.

Die Rechtswirksamkeit des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 90 Abs. 5 Steiermärkische Gemeindeordnung.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Gewährung der zweiten Tranche der Jahressubvention 2026 an den WSV Liezen

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Dem WSV Liezen wird für das Jahr 2026 eine weitere Förderung (2. Tranche) in Höhe von € 5.126,00 gewährt. Damit ist die um 30 % gekürzte Jahressubvention ausgeschöpft

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.**Gewährung der zweiten Tranche der Jahressubvention 2026 an den SC Liezen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Dem SC Liezen wird eine 2. Tranche der Jahressportförderung für das Jahr 2026 in der Höhe von € 5.700, damit sind 20% der bisherigen Gesamtförderung gewährt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.**Gewährung der zweiten Tranche der Jahressubvention 2026 an die Stadtmusikkapelle Liezen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtmusikkapelle Liezen wird für das Jahr 2026 eine weitere Subvention in der Höhe von € 4.600,00 gewährt. Damit ist die um 30 % gekürzte Jahressubvention ausgeschöpft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.**Gewährung der zweiten Tranche der Jahressubvention 2026 an den Musikverein Weißenbach bei Liezen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Musikverein Weißenbach bei Liezen wird für das Jahr 2026 eine weitere Subvention in der Höhe von € 2.000,00 gewährt. Damit ist die um 30 % gekürzte Jahressubvention ausgeschöpft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.**Gewährung einer Subvention an die Bergrettung Sektion Liezen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Österreichischen Bergrettungsdienstes, Landesorganisation Steiermark, Ortsstelle Liezen, wird eine Subvention in Höhe von € 11.000,04 gewährt, die verrechneten Mahnspesen in Höhe von € 30,00 werden erlassen, somit ergibt sich eine Gesamtsumme von € 11.030,04.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.**Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH – Verlängerung des Betriebsmittelrahmens bei der Stmk. Bank und Sparkassen AG**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH unterhalten zur Abwicklung der laufenden Geschäftstätigkeit bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG das Geschäftskonto AT10 2081 5091 0010 3747.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Tätigkeiten soll mit der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG der bestehende Betriebsmittelrahmen zu folgenden Konditionen verlängert werden:

Volumen:	€ 400.000,00 limitiert
Laufzeit:	bis 30. September 2027
Sollzinssatz:	5,96 %
Bereitstellungsprovision:	0,5 % p.a. vom nicht ausgenutzten Rahmen
Bearbeitungsprovision:	keine Bearbeitungsgebühr
Haftung:	Der Rahmen ist durch eine harte Patronatserklärung der Stadtgemeinde sichergestellt

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.**Gewährung eines zusätzlichen Gesellschafterzuschusses an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2026**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen fasst als Gesellschafter der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH den Beschluss, einen zusätzlichen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 200.000,00 für das Jahr 2026 zur Stärkung des Eigenkapitals und der Liquidität zur Auszahlung zu bringen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

23.

Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 3785-26 – Verkauf an Raimund Sulzbacher

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen veranlasst die Durchführung der Vermessungsurkunde erstellt von Wallmann&Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Weißenbach bei Liezen, mit der GZ 3785-26.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.

Herausnahme von Trennstücken des Grundstücks 819/1 KG 67411 einliegend in der EZ 580 aus dem öffentlichen Gut

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Das öffentliche Gut hinsichtlich der Trennstücke 1 bis 3 gemäß Teilungsplan von der Geomet Wallmann Göschl GmbH mit der GZ 3785-26 im Ausmaß von 68m² wird aufgelassen und in das freie Gemeindevermögen überführt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.

Abschreibung von Trennstücken an das Grundstück 770 KG 67411 einliegend in der EZ 93

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Trennstücke 1 bis 3 gemäß Teilungsplan von der Geomet Wallmann Göschl GmbH mit der GZ 3785-26 im Ausmaß von insgesamt 68m² werden an das Grundstück 770 KG 67411 Weißenbach bei Liezen (Raimund Sulzbacher) übergeben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

26.**Übernahme eines Trennstücks aus dem Grundstück 770 KG 67411 einliegend in der EZ 93 in das öffentliche Gut**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Das Trennstück 4 gemäß Teilungsplan von der Geomet Wallmann Göschl GmbH mit der GZ 3785-26 mit einem Ausmaß von rechnerisch 0 m² wird in das Grst-Nr. 819/1 übernommen und in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen lastenfrei übernommen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher kehrt in den Sitzungsaal zurück.

27.**Beauftragung der Bürgermeisterin zum Abschluss eines neuen Stromliefervertrages für 2027**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt, Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS mit dem Abschluss eines neuen Stromliefervertrages zu beauftragen. Eine nachträgliche Beschlussfassung über den konkreten Vertrag wird im nächstfolgenden Gemeinderat erfolgen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

28.**Regelung zur Überlassung der gemeindeeigenen Verkaufshütten an Liezener Vereine**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hütten werden kostenlos an Liezener Vereine verliehen. Sie können beim Bauhof abgeholt werden. Für den Verleih gelten folgende Bedingungen: Die Leistungen des Bauhofes beschränken sich auf die Mithilfe bei der Verladung auf dem Bauhofgelände und es erfolgt keine Verrechnung. Beim Bauhof ist eine Kautionshöhe von € 300,00 je Hütte zu hinterlegen. Die maximale Verleihdauer beträgt sieben Tage.

Ein Verleih ist nur möglich, sofern im betreffenden Zeitraum keine Eigenveranstaltungen der Stadtgemeinde Liezen geplant sind, für welche die Hütten benötigt werden. Die für die Beurteilung der Verfügbarkeit erforderlichen Informationen über geplante Eigenveranstaltungen sind dem Bauhof rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Verleih ist ausschließlich an Vereine möglich, die in Liezen ansässig beziehungsweise als Liezener Vereine gemeldet sind.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

29.**Freilassungserklärung hinsichtlich der Grundstücke Nr. 290/14 und 290/15, jeweils EZ 12 KG 67408 Pyhrn**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen gibt nachstehende Freilassungserklärung hinsichtlich der neu vermessenen, aus dem Grundstück Nr. 290/1 KG 67408 Pyhrn herausgeteilten Grundstücke Nr. 290/14 und 290/15, jeweils KG 67408 Pyhrn, ab:

FREILASSUNGSERKLÄRUNG**1. Liegenschaft:**

Einlagezahl 12 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn

2. Eigentümer:

Herr **Georg Lemmerer**, geb. 13.12.1965, Pyhrn 33, A-8940 Liezen und
Frau **Waltraud Lemmerer-Maier**, geb. 17.02.1971, Pyhrn 33, A-8940 Liezen, zu je 1/2 Anteil (B-LNr. 4 und 3)

3. Lasten:

4 a 718/1969

DIENSTBARKEIT Wasserversorgungsanlage

auf Gst 290/1 294 295

für EZ 103

4. Buchberechtigte:

Die **Stadtgemeinde Liezen**, Rathausplatz 1, A-8940 Liezen, als grundbücherliche Alleineigentümerin des berechtigten Grundstückes 290/3 der Liegenschaft Einlagezahl 103 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn

5. Einverleibungsbewilligung:

Die Buchberechtigte erteilt hiemit die Zustimmung dazu, dass auf-grund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten die mit Planurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Josef Wallmann vom 20.06.2025 neuvermessenen Grundstücke 290/14 (Trennstück 1) und 290/15 (Trennstück 2) herkommend aus dem Grundstück 290/1 der Liegenschaft Einlagezahl 12 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn in Ansehung der unter Punkt 3. angeführten Dienstbarkeit (C-LNr. 4) lastenfrei von der Liegenschaft Einlagezahl 12 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn abgeschrieben werden können.

Liezen, am Stadtgemeinde Liezen

Dieses Rechtsgeschäft wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom _____ zu Tagesordnungspunkt _____, GZ: _____ genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

30.

Schlussvermessung B113 – Widmung und Auflassung von öffentlichem Gut gem. Teilungsplan GZ 6307-24L für die KG 67406 Liezen

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBI. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung wird kundgemacht:**

*Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBI. Nr. 154/1964 in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Stadtgemeinde Liezen** unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde **GZ 6307-24L** vom **20.08.2026** des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen **DI Robert Pilsinger** in seiner Sitzung vom 29.09.2026 die nachstehende*

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage:

B113 „Sanierung Liezen Süd und GRW“ - KG 67406 Liezen

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

31.

**Schlussvermessung B113 – Widmung und Auflassung von öffentlichem Gut
gem. Teilungsplan GZ 6307-24 für die KG 67409 Reithal**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung

LGBI. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBI. Nr. 154/1964 in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Stadtgemeinde Liezen** unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde **GZ 6307-24** vom **20.08.2026** des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen **DI Robert Pilsinger** in seiner Sitzung vom 29.09.2026 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage:

B113 „Sanierung Liezen Süd und GRW“ - KG 67409 Reithtal

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschrieben und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

32.**Gewährung einer zusätzlichen Jahresförderung an das City Rock Liezen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der OeAV-Sektion Liezen, Kletterzentrum Liezen GmbH, wird für das City Rock Liezen wird für das Jahr 2026 eine weitere Förderung (2. Tranche) in Höhe von € 3.000,00 gewährt. Damit ist die Jahressubvention ausgeschöpft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

33.

Sicherstellung der Verkehrssicherheit in der Fußgängerzone in Bezug auf E-Scooter

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit in der Fußgängerzone durch Maßnahmen gegen gefährliche E-Scooter Nutzung im Stadtgebiet von Liezen wird der Verkehrsausschuss mit dieser Angelegenheit betraut.

Beschluss: Einstimmig angenommen.